



FFI Ordentliche Mitgliederversammlung 15. Mai 2025 in Bad Wörishofen

TOP 2 Bericht aus Vorstand und Beirat, Andreas Helbig



(unvollständig)



Gliederung

1. DIE BRANCHE, MARKTDATEN NATIONAL UND EUROPÄISCH
2. DAS FFI NETZWERK
3. DAS ERREICHTE IM LETZTEN JAHR
4. LOBBYING FÜR BRANCHENINTERESSEN
5. AUSBLICK

1 Die Branche, Marktdaten national und europäisch





Deutsche Faltschachtelindustrie 2024

Produktion Faltschachteln mit prozentualen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahreszeitraum

BUSTA								
	2021 Gesamt	2022 Gesamt	2023 Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2024 Gesamt
Menge in Tonnen	966.482	943.292	883.751	203.946	201.150	205.818	185.180	796.094
Menge D VJ-Zeitraum	-2,4 %	-2,4 %	-6,2 %	-19,4 %	-7,3 %	-7,9 %	-2,7 %	-9,9 %
Wert in TEUR	1.917.081	2.218.325	2.160.017	525.205	510.338	528.835	476.074	2.040.452
Wert D VJ-Zeitraum	-1,9 %	15,7 %	-1,3 %	-12,8 %	-4,7 %	-1,7 %	-1,8 %	-5,5 %

FFI								
	2021 Gesamt	2022 Gesamt	2023 Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2024 Gesamt
Menge D VJ-Zeitraum	-1,8 %	-4,9 %	-6,2 %	-14,6 %	-1,6 %	1,3 %	-0,5 %	-4,3 %
Wert D VJ-Zeitraum	2,8 %	16,0 %	2,3 %	-15,1 %	-7,9 %	-2,5 %	-3,6 %	-7,5 %

ANTEIL FFI/BUSTA								
in %	2021 Gesamt	2022 Gesamt	2023 Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2024 Gesamt
Menge	57,5	56,0	58,8	57,8	57,6	58,7	61,7	62,5
Wert	62,2	62,3	68,1	67,5	68,0	68,6	68,3	66,6

Quelle: BUSTA- und FFI-Fachstatistik, basierend auf Mitgliedermeldungen zur Bundesstatistik

Menge (2024 vs. 2021): -17,6%

Wert (2024 vs. 2021): +6,4%

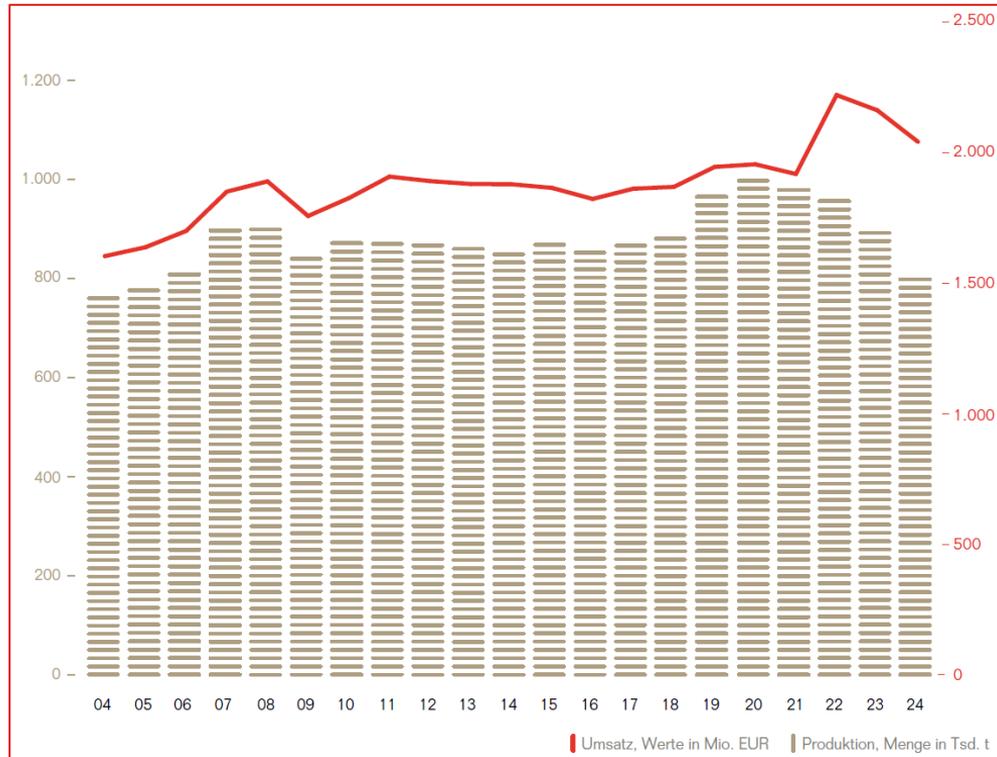
* Produktion Faltschachteln 2023 mit prozentualen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahreszeitraum
Quelle: BUSTA und FFI Fachstatistik; basierend auf Mitgliedermeldungen zur BUSTA; technische Korrektur der BUSTA in 2019; Werte mit Vorjahren nicht vergleichbar

** prozentuale Veränderungen: vergleichbarer Mitgliederkreis (Achtung: Bereinigung der Mitgliederbasis; Daten FFI rückwirkend mit Vorjahren nicht vergleichbar)



Langfristige Entwicklung: Produktion und Umsatz

Entwicklung von 2004 bis 2024: Faltschachtelmenge und -wert



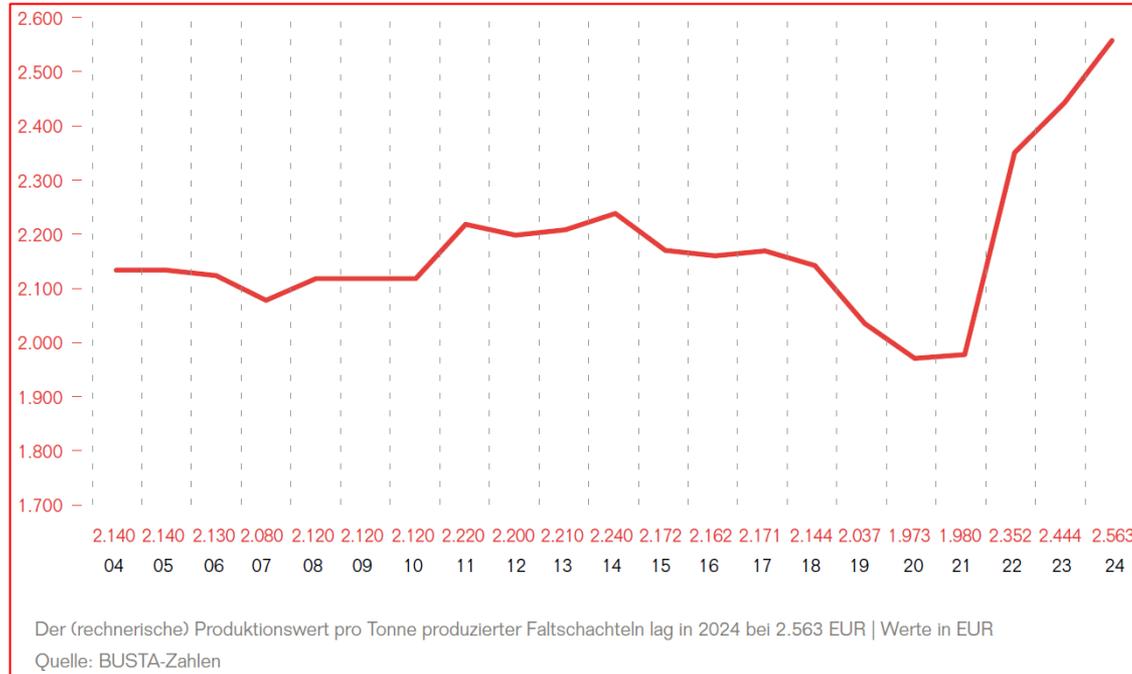
Entwicklung von 2004 bis 2024:
Faltschachtelmenge und -wert
Quelle: BUSTA; technische
Korrektur der BUSTA in 2019;
Werte seit 2019 mit Vorjahren
nicht vergleichbar



Langfristige Entwicklung: Umsatzerlöse pro Menge

Entwicklung von 2004 bis 2024:

Umsatzerlös pro to produzierte Faltschachteln | Werte in EUR





Die Kapazitätsauslastung

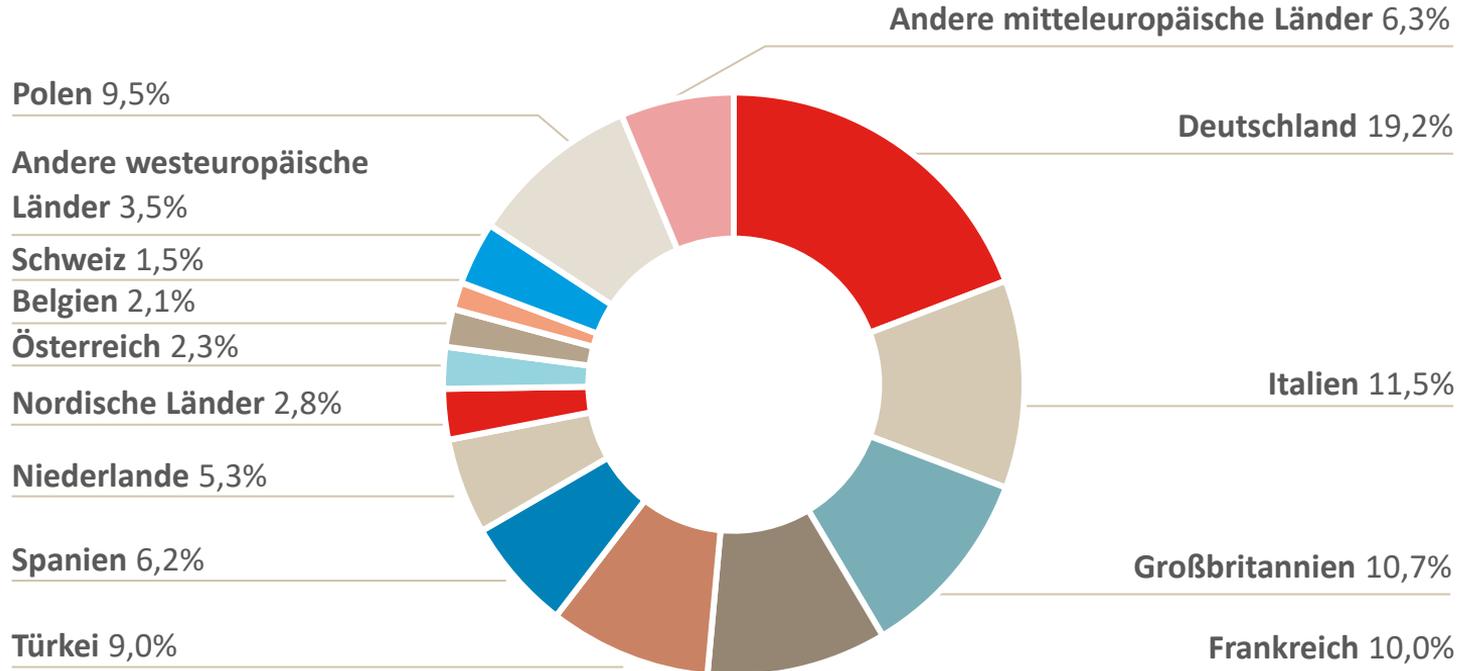
Werte in %



Der langfristig steigende Trend bei der Kapazitätsauslastung zeigt die Notwendigkeit und den Erfolg von Prozessoptimierung und Effizienzsteigerung der Branche. | Werte in Prozent | Quelle: ifo-Institut



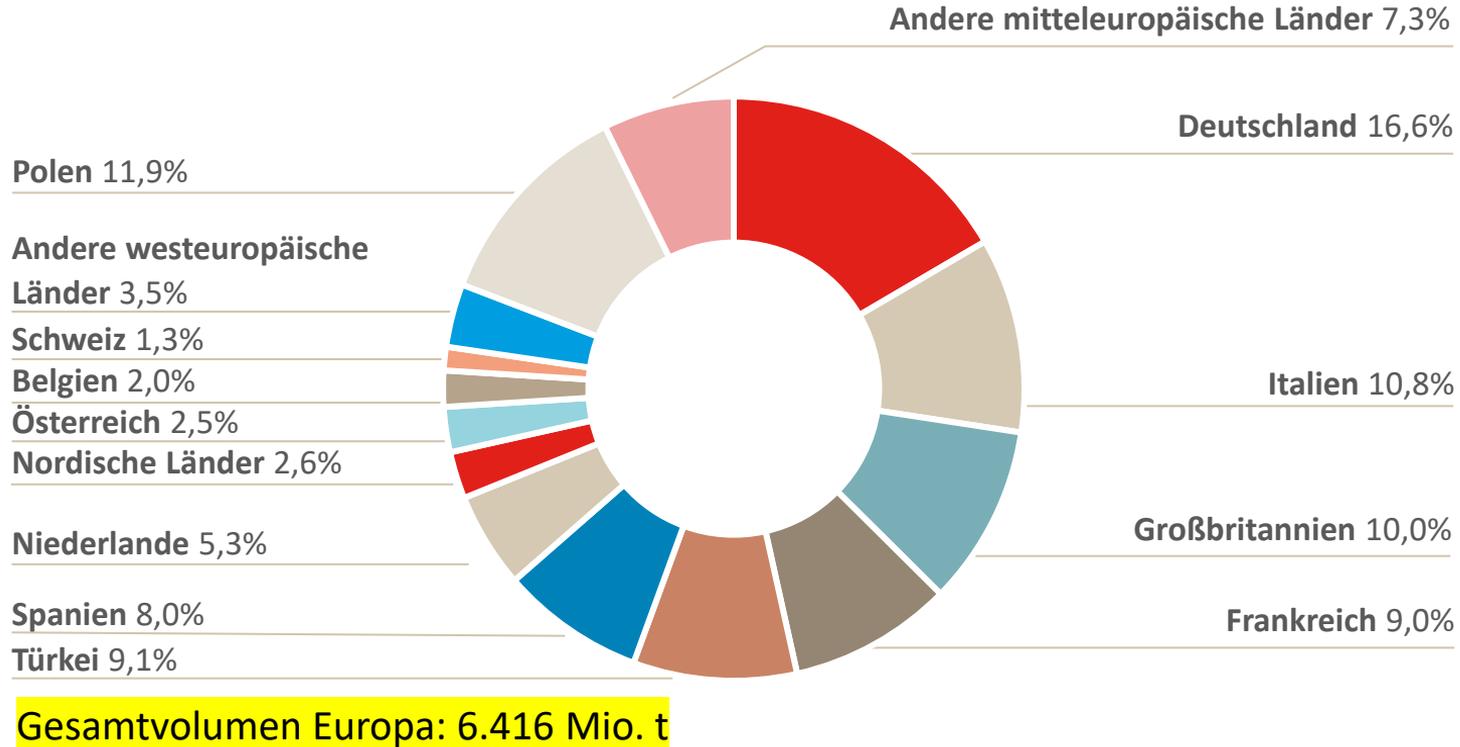
Die Europäische Faltschachtel-Industrie 2018 - Volumen



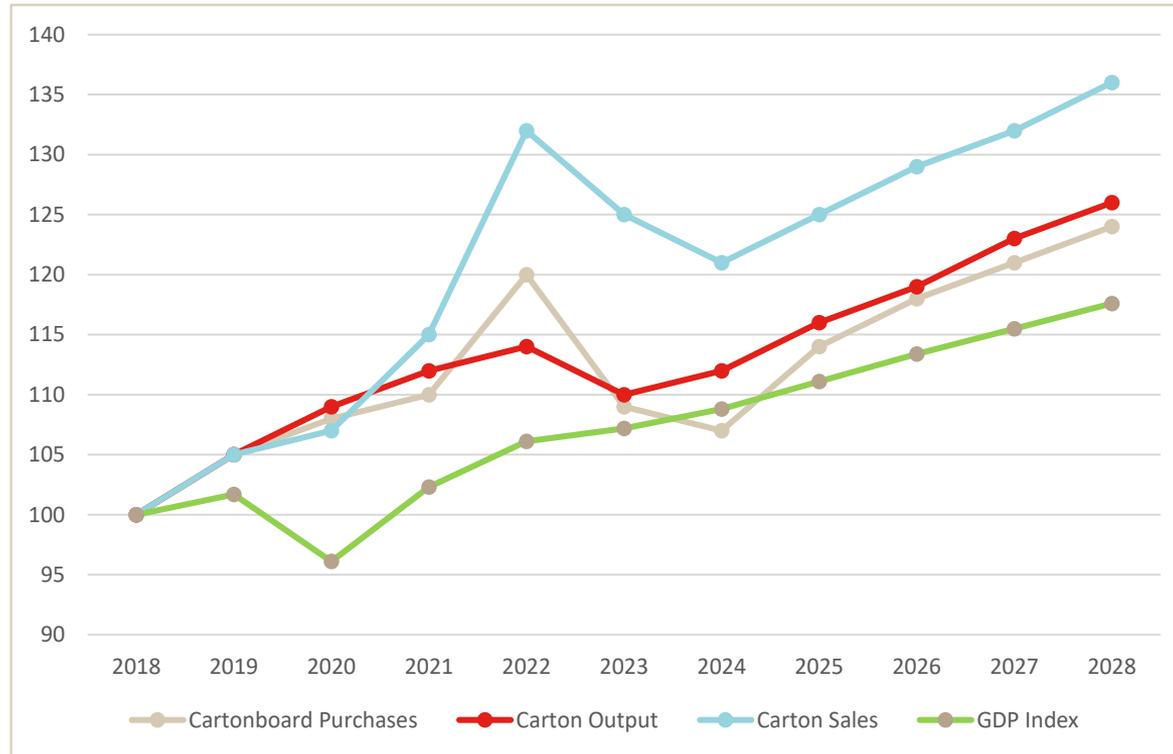
Gesamtvolumen Europa: 5.804 Mio. t



Die Europäische Faltschachtel-Industrie 2023 - Volumen



Die Europäische Faltschachtel-Industrie



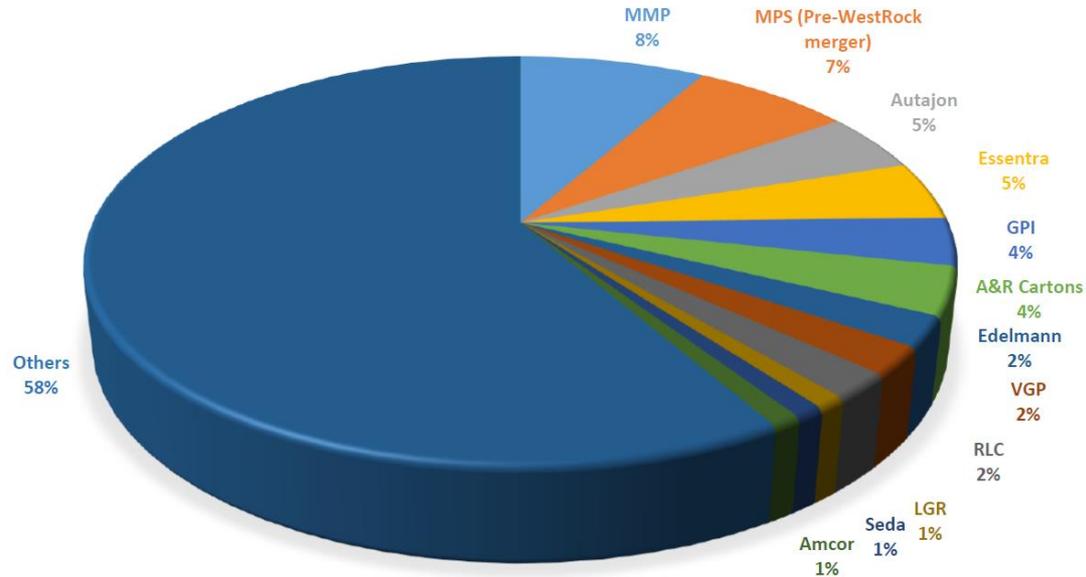
	Cartonboard Purchases	Carton Output	Carton Sales	GDP
Ø % p.a.18 to 23	1,7	1,9	4,6	1,4
Ø % p.a. 23 to 28	2,7	2,8	1,6	1,9

Quelle: NOA Prism



Die Europäische Faltschachtel-Industrie

EUROPEAN FOLDING CARTON - STRUCTURE (2016)

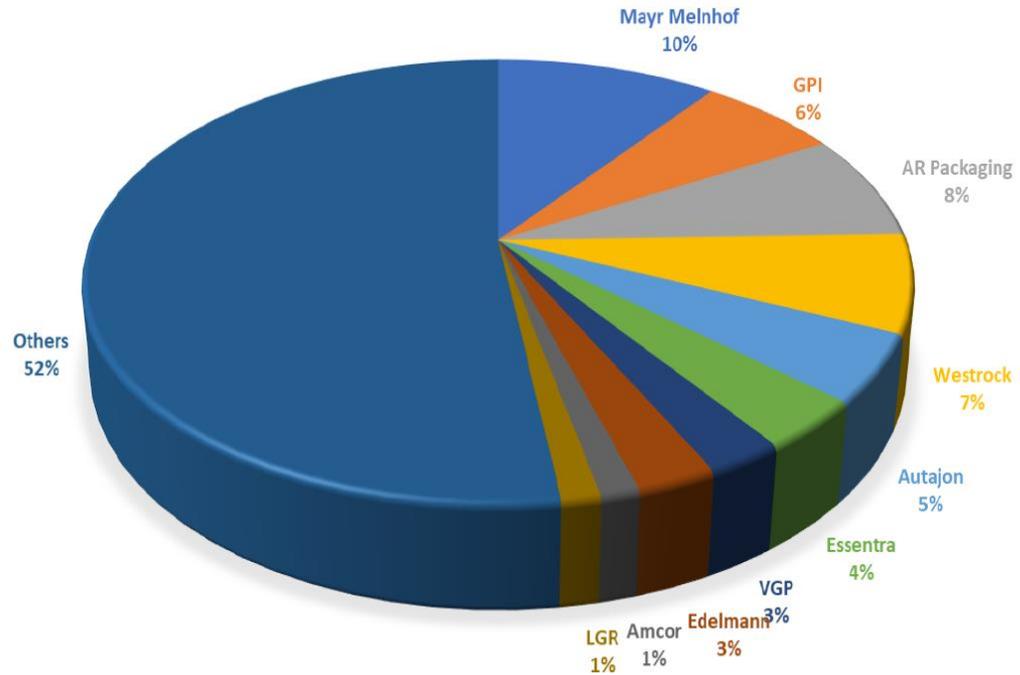


12 Gruppen: 42%



Die Europäische Faltschachtel-Industrie

EUROPEAN FOLDING CARTON - STRUCTURE (2021)



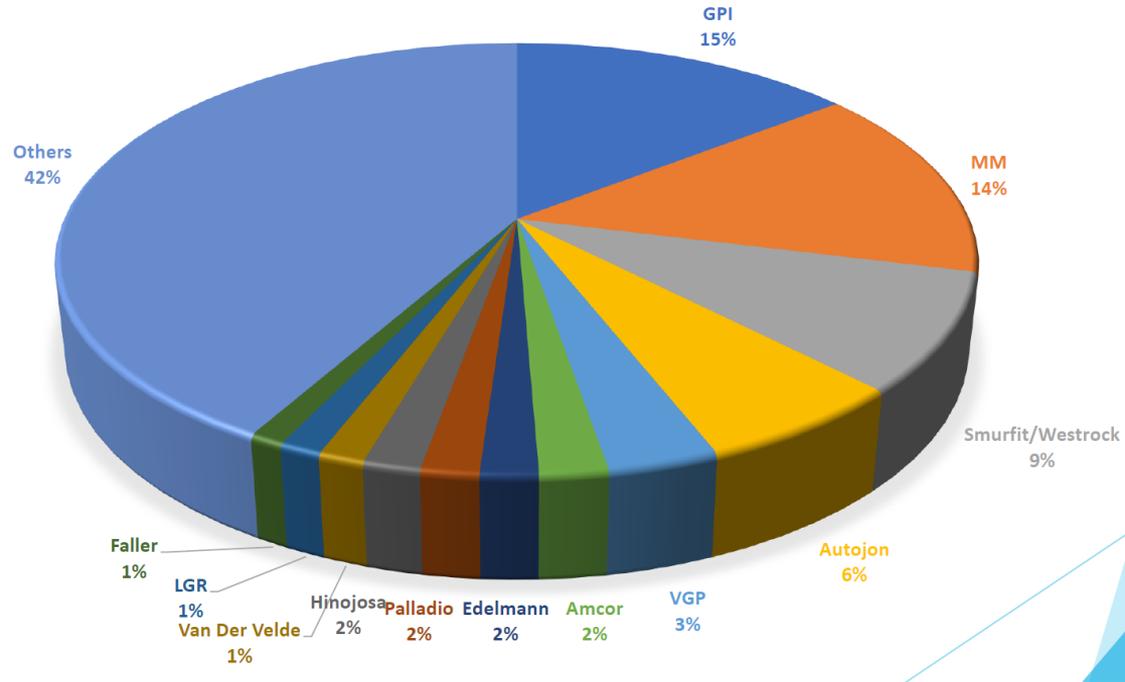
10 Gruppen: 48%

Quelle: NOA Prism



Die Europäische Faltschachtel-Industrie

EUROPEAN FOLDING CARTON - STRUCTURE (2023)



12 Gruppen: 58%

Quelle: NOA Prism

2

Das FFI Netzwerk





FFI Mitglieder-Entwicklung

FALTSCHACHTELHERSTELLER

NEU:

1. Knappe + Lehbrink Promotion GmbH

AUSTRITT:

1. Rattpack
2. Schwenninger Kartonagen

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

NEU:

1. Valco Merton
2. Krifft + Zipsner
3. IMPACK

AUSTRITT:

1. Achilles

Aktion „Mitglieder werben Mitglieder“

FACHVERBAND FALTSCHACHEL-INDUSTRIE E.V.

Warum Sie Mitglied werden sollten! Ihr Nutzen aus einer FFI Mitgliedschaft.

Der FFI macht seine Mitglieder erfolgreich(er)!

Know-how, Netzwerk und Interessenvertretung in Politik und Supply Chain: der FFI !

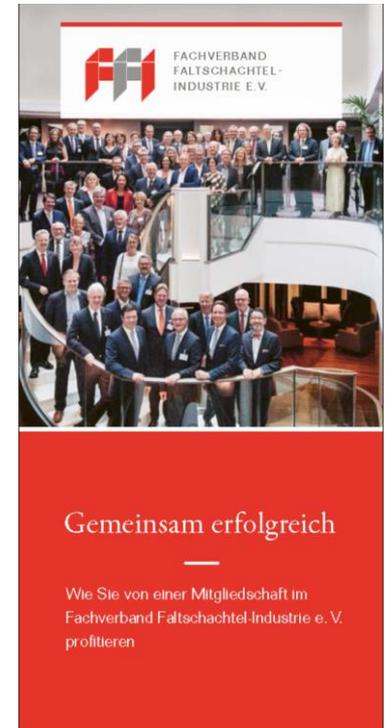


Aktion „Mitglieder werben Mitglieder“ – vom Unternehmer zum Unternehmer

1. FFI Unternehmer als Testimonials, die Nicht-Mitglieder kontaktieren (Erstkontakt, Vorstellung der Vorteile einer Mitgliedschaft)
2. Dafür: Kurz-Präsentation „Ihr Nutzen aus einer FFI Mitgliedschaft“, **FFI Imagebroschüre** von Geschäftsstelle
3. Dann: Übergabe des erfolgreichen Erstkontakts an FFI Geschäftsstelle

Ermäßigte Beiträge in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft:

1. Jahr: 33% des regulären Mitgliedsbeitrags
2. Jahr: 66% des regulären Mitgliedsbeitrags
3. Jahr: 100% des regulären Mitgliedsbeitrags



3

Das Erreichte im letzten Jahr



Information / Netzwerk / Erfahrungsaustausch auf Veranstaltungen

Präsenz (16 Veranstaltungen / > 260 TN):

1. OMV Bonn
2. 12. Controllertag, Bonn
3. 56. VKL-Seminar, Heilbronn
4. Schulung „Quereinsteiger Maschinenführer Stanzen / Kleben“
5. Schulung „FS-Herstellung für Innendienst“
6. Ausschüsse: Vorstand/Beirat, Einkauf, ESG
Technik, Qualitätsmanager, Betriebswirte,
Klein aber fein, Personal



Digital (335 TN):

2x Entwaldungsverordnung,
E-Rechnungspflicht



4

Lobbying für Brancheninteressen



Lobbying für Brancheninteressen

NATIONAL UND EUROPÄISCH

1. Single Use Plastic Directive (SUPD)
> Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)
2. EU Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR),
dt. Verpackungsgesetz
3. Kommunale Verpackungssteuern
4. EU Deforestation Regulation (EUDR)
5. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
6. Empowering consumers for the green transition Directive / Green Claims Directive

7. Offene Diskussionen über
 - *PPK-Verbunde* (Recyclingfähigkeit.... Labelling...),
 - *PPK-Transportverpackungen* (Erweiterte Herstellerverantwortung trotz funktionierender Rücknahme und stofflicher Verwertung....)
> AGEPA-Selbstverpflichtung zu Verwertung und Monitoring



Lobbying für Brancheninteressen

EU-SINGLE-USE-PLASTICS DIRECTIVE (SUPD) / EINWEGKUNSTSTOFFFONDS-GESETZ (EWKFONDSG)

- Als Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung gilt Kostenpflicht im EWKFondsG für bestimmte Einwegkunststoff-Produkte/-Verpackungen; damit auch für **Papier-/Karton-Kunststoffverbunde im ToGo-Bereich** (unabhängig vom Massegehalt des Kunststoffanteils!)
- Ca. 55.500 Hersteller/Inverkehrbringer von bestimmten Einwegkunststoffprodukten sollen durch Sonderabgaben anteilig Kosten tragen für:
 - Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie Kosten für Beförderung und Behandlung dieser Abfälle,
 - behördlich veranlasste Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung,
 - Sensibilisierungsmaßnahmen der Konsumenten nach Artikel 10 EWKRL
- Von Herstellern zu tragende Kosten von ca. 434 Mio. EUR

1. Lebensmittelbehälter	0,177 €/kg
2. Tüten und Folienverpackungen	0,876 €/kg
3a. nicht bepfandete Getränkebehälter	0,181 €/kg
3b. bepfandete Getränkebehälter	0,001 €/kg
4. Getränkebecher	1,236 €/kg
5. leichte Kunststofftragetaschen	3,801 €/kg
6. Feuchttücher	0,061 €/kg
7. Luftballons	4,340 €/kg
8. Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte	8,972 €/kg

Lobbying für Brancheninteressen

SUPD / EWKFONDSG

Liste der betroffenen Einwegkunststoffartikel und -verpackungen gem. Anlage 1 EWKFondsG (Auszug):

1. **Lebensmittelbehälter**, das heißt, Behältnisse, wie **Boxen** mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können (...)
-
- Alle drei Kriterien müssen **kumulativ** erfüllt sein.
 - Deutsche Umsetzung zwar weitgehend richtlinienkonform, aber **wichtiges zusätzliches Kriterium der „Littering Geneigtheit“ fehlt.**

zum Sofortverzehr *bestimmt*



Nicht zum Sofortverzehr bestimmt



Lobbying für Brancheninteressen

SUPD / EWKFONDSG

- Nach wie vor **große Rechtsunsicherheit**, welche Lebensmittel-Verpackungen erfasst sind
- **SUPD /EWKFondsG:** „**Produkte** mit Lebensmittelinhalt **mit mehr als einer Portion** sowie Verkaufseinheiten von mehreren Einzelportionen (sog. **Multipacks**) sind nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt und fallen nicht in den Anwendungsbereich des EWKFondsG.“
Anmerkung: **Verkaufsstelle irrelevant** (Imbiss, Kiosk, Tankstelle vs. Wochenmarkt vs. Supermarkt)
- Einzelportion?



Lobbying für Brancheninteressen

SUPD / EWKFONDSG

- Beim Umweltbundesamt (DIVID-Homepage) können seit dem 01.01.2024 kostenpflichtige Einordnungsanträge gestellt werden:
 - „Feststellung Einwegkunststoffprodukt“,
 - „Feststellung Einwegkunststoffproduktart“ und
 - „Feststellung Herstellereigenschaft“
- Bescheide ergehen nach Anhörung der paritätischen EWK-Kommission
- Bescheide können allgemeinverbindlich erklärt werden



UMSTRITTENE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN DES UBA

Umstrittene **Allgemeinverfügungen** zu Produkten, die das UBA als EWKProduktart nach Anlage 1 EWKFondsG eingestuft hat:

- **Ayranbecher aus PP**, 250 ml mit Aufdruck ohne Mundrolle;
- 250 gr. Fruchtjoghurtbecher
- 1 l Milchkarton
- 500 ml Buttermilch
- 150 gr. Milchmischgetränk aus Polypropylen (PP) mit Kartonwickel

abweichende Rechtsauffassung der EWKKommission



PRO-S-PACK

Verpacken mit Sinn und Verstand



Lobbying für Brancheninteressen

SUPD / EWKFONDSG

Partielle Erfolge

Nicht bei Stellungnahmen der Wirtschaft in der EWK-Kommission

Aber bei Übergangsfristen zum Vollzug des EWKFondsG

- Wg. **Fehlen von Prüfleitlinien zur Bestätigung der Mengenmeldungen**, die Hersteller gemäß § 11 Abs. 1 EWKFondsG jährlich bis zum 15.5.2025 abzugeben haben (§ 11 Abs. 5 EWKFondsG sieht vor, dass entsprechende Leitlinien vom Umweltbundesamt (UBA) in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt erstellt werden); diese lagen nicht rechtzeitig vor bzw. waren nicht vollzugsfähig.
- UBA Entscheidung, ausnahmsweise in 2025 von der Pflicht zur externen Überprüfung und Bestätigung der Mengenmeldung (für 2024) gänzlich abzusehen.
- Zudem verlängert das UBA für Hersteller die Frist zur Abgabe der Mengenmeldungen auf den 15.6.2025





VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

EU Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Die PPWR ist am **11. Februar 2025 in Kraft getreten** und am Ende ihrer 18-monatigen Übergangsfrist **ab dem 12. August 2026 anzuwenden!**

FFI Webinar 07Jun24

<https://youtu.be/hwtB8foDrjU>

VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Produkte benötigen geeignete Verpackungen als Schutz und um Problemen von dem Ort, an dem sie hergestellt werden, zum Ort ihres Verbrauchs transportiert werden zu können. Für das Funktionieren des Binnenmarktes für Produkte ist es von entscheidender Bedeutung, Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Verpackungen zu vermeiden. Fragmentierte Vorschriften und unklare Anforderungen verursachen Unsicherheit und zusätzliche Kosten für Wirtschaftstätige.
- Aus der Statistik der Kommission (Barotari) über Verpackungsabfälle für den Zeitraum 2010–2021 geht hervor, dass bei der Herstellung von Verpackungen große Mengen an Primärrohstoffen verbraucht werden: 40 % der in der Union verwendeten Kunststoffe und 50 % der in der Union verwendeten Papier werden für Verpackungen genutzt. Verpackungen machen 36 % der Siedlungsabfälle aus. Die großen und ständig zunehmenden Mengen an Verpackungen sowie ein geringes Maß an Wiederverwendung und Sammlung sowie schlechtes Recycling stellen erhebliche Hindernisse bei der Verwirklichung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft dar. Mit dieser Verordnung sollten daher Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen festgelegt werden, die zu einem effizienteren Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, indem nationale Maßnahmen harmonisiert werden und gleichzeitig die schädlichen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermeiden und verringert werden. Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ festgelegten Abfallhierarchie (im Folgenden „Abfallhierarchie“) sollte diese Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen.
- Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ enthält Anforderungen für Verpackungen in Bezug auf die Zusammenfassung der Verpackungen und ihre Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit (im Folgenden „grundlegende Anforderungen für Verpackungen“), und legt Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling für die Mitgliedstaaten fest.
- Im Jahr 2014 hat die Kommission in ihrer Eignungsprüfung in Bezug auf die Richtlinie 94/62/EG empfohlen, die grundlegenden Anforderungen für Verpackungen, die als ein entscheidendes Instrument zur Erreichung einer höheren Umweltverträglichkeit von Verpackungen angesehen wurden, anzupassen, um diese Anforderungen konkreter und noch leichter durchsetzbar zu gestalten und sie zu stärken.
- Im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 dargelegt wurde, enthält der neue „Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (im Folgenden „Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“), der in der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 dargelegt wurde, die Verpflichtung, die grundlegenden Anforderungen für Verpackungen zu verschärfen, um alle Verpackungen bis 2030 wiederverwendbar oder recyclingfähig zu machen und andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um (übermäßige) Verpackungen und Verpackungsabfälle zu

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 29.6.2023, S. 114.

⁽²⁾ Statut des Europäischen Parlaments vom 14. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2024.

⁽³⁾ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽⁴⁾ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 23.12.1994, S. 10).



OBJECTIVES

The rules aim to **minimize the quantities of packaging** and waste generated while lowering the use of primary raw materials and fostering the **transition to a circular, sustainable and competitive economy**.

By replacing the PPWD, the new regulation harmonizes national measures further ...

Prevent and reduce packaging waste, including through more reuse and refill systems.

Make **all packaging** on the EU market **recyclable** in an economically viable way by 2030.

Safely increase the use of recycled plastics in packaging.

Decrease the use of virgin materials in packaging and put the sector on track to climate neutrality by 2050.



PPWR – 71 Artikel, 13 Anhänge, 124 Seiten + “Secondary Legislation”

WEITERE PPWR-GESETZGEBUNG

KOM hat Ermächtigung für weitere 12 “Implementing acts” & “12 Delegated acts”

- Erlass per ‘comitology’-procedure: Arbeitsgruppe mit MS und 4-wöchige öffentliche Konsultation (Auszug):
 - **Design for Recycling criteria and recycling performance grades** for each packaging category listed in Annex II table 1
 - Methodology for the recyclable at scale assessment per packaging category listed in table 2 of annex II
 - Calculation and verification of the percentage of recycled content
 - sustainability criteria for plastic recycling technologies
 - (CEN) to prepare or update harmonised standards concerning **packaging minimisation (maximum adequate weight and volume limits, and, if appropriate, wall thickness and maximum empty space)**.
 - minimum number for the rotations for reusable packaging for the packaging formats
 - report on the implementation of the 2030 reuse targets, and assess the feasibility of the 2040 targets
 - **harmonized label & label requirements**
 - **methodology for the calculation of the empty space ration.**



PPWR – Maßnahmen



Single use plastic packaging for foods and beverages filled and consumed within the premises in the HORECA sector



Single use plastic grouped packaging used at the point of sale to group goods



BANS ON SINGLE-USE PLASTIC PACKAGING BY 2030



Single use plastic packaging for unprocessed fresh fruit and vegetables that weigh less than 1.5 kg



Single use plastic packaging containing individual portions or servings in HORECA sector

Very lightweight plastic carrier bags



**Scope of bans & examples of the packaging formats to be provided by Q4 2026 (tbc) from Commission.*



PPWR – Challenges

KEY POINTS

- **Ziele zur Abfallverringerung:** MS müssen Maßnahmen zur Verringerung der in Verkehr gebrachten Verpackungen ergreifen. Die Ziele für die Abfallverringerung werden **nach dem Gewicht der Verpackung** festgelegt. Dies könnte unverhältnismäßige Auswirkungen auf schwerere Materialien wie Papier und Glas haben.
- **50% Leerraumquote:** Bis zum 1. Januar 2030 ist eine Leerraumquote von 50 % für *Grouped Packaging*, Transportverpackungen und E-Commerce-Verpackungen vorgeschrieben.
- Anspruchsvolle Anforderungen an die **Recyclingfähigkeit ab 2038: Leistungsgrad C (weniger als 80%)** ab 1. Januar 2038 verboten.
- **Anspruchsvolle Verwertungsquote für 2030: 85 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle aus Papier und Karton**
- **MS behalten die Option, auf nationaler Ebene über die PPWR hinauszugehen;**
> unterschiedliche Abfallvermeidungsmaßnahmen im gesamten Binnenmarkt.
- **Unklarer Geltungsbereich der Verbote in Anhang V:** Es wird erwartet, dass die Kommission 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine Leitlinie veröffentlicht (4. Quartal 2026 tbc). Z.B. verderbliches Obst und Gemüse
- **MS können Verbote für Verpackungen** in den in Anhang V aufgeführten Formaten und für die dort genannten Zwecke **beibehalten**, die jedoch aus nicht in Anhang V aufgeführten Materialien hergestellt sind.



PPWR – Improvements

KEY POINTS

- Erstellung von **CEN-Normen** (mit Industrie-Beteiligung) bei den **Anforderungen an die Rezyklierbarkeit (D4R-Kriterien)** und bessere Durchführbarkeit der Gesamtanforderungen an die Rezyklierbarkeit.
- Die **Negativliste der Verpackungsmerkmale** wurde aus dem endgültigen Text **entfernt**. Die Negativliste hätte indirekt zu Verboten von Verpackungsarten führen können. Verbote wurden hauptsächlich für „Einweg-Plastikverpackungen“ erlassen.
- **Keine verbindlichen Mehrwegziele für HORECA-Verpackungen zum Mitnehmen**. Lediglich Verpflichtung zum Angebot einer Mehrwegoption* und zum Wiederbefüllen des mitgebrachten Behälters. (* DE: Mehrweg-Angebotspflicht seit 1.1.2023 VerpackG)
- **Mehr Ausnahmen von der Mehrwegpflicht für Kartonagen**.
- Eindeutigere Definition von Verbundverpackungen* - enthält einen Schwellenwert von 5 % für nicht zielgerichtete Materialien und schließt Etiketten, Lacke, Farben, Tinten, Klebstoffe und Beschichtungen aus. (* DE: ident. mit 95/5-Regel VerpackG)
- **Keine Verbote für Faltschachteln für Kosmetik und Körperpflege**.



FS als „secondary packaging“ im Fokus!

Deutsches Verpackungsgesetz

NOVELLE § 21

Regierungswechsel, Koalitionsvertrag

- „Wir reformieren § 21 Verpackungsgesetz und setzen die EU-Verpackungsverordnung praktikabel um. (...) Wir stärken Strategien zur Abfallvermeidung, zum Rezyklateinsatz und Shared Economy. Wir setzen uns für die Einführung eines EU-weit gültigen digitalen Produktpasses ein....“

Zudem

- Einsatz für eine Überprüfung der Berichtspflichten im Bereich Kreislaufwirtschaft auf EU-Ebene, um Bürokratie abzubauen
- Ausbau der Forschung im Bereich Kreislaufwirtschaft

Carsten Schneider

Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit



Carsten Schneider ist Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.



Kommunale Verpackungssteuern

KOMMUNALE VERPACKUNGSSTEUERN

- Seit Anfang 2022 in Tübingen; Konstanz seit 01.01.2024
- BVerfassG: kom. VerpackSt. grundsätzlich verfassungskonform (22. Januar 2025)
- je 50 Cent für Einweggeschirr und Einwegverpackungen sowie 20 Cent pro Einwegbesteckset
- sowohl für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle als auch für Take-away-Gerichte oder -Getränke.

Contra:

1. Die Steuer ist unsozial
2. Mehrfachbelastung der Betriebe
3. Unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand
4. Wettbewerbsverzerrungen
5. Ökologischer Vorteil fraglich

5

Ausblick





Ausblick





Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.
Kleine Hochstraße 8
60313 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 89 01 2 – 0
E-Mail: info@ffi.de
www.ffi.de